

BESONDERE RECHTSVORSCHRIFTEN ZUM ANERKANNTEN ABSCHLUSS MUSIKFACHWIRT/-IN IHK

Die Industrie- und Handelskammer Frankfurt am Main erlässt aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 2. September 2010 als zuständige Stelle nach § 54 in Verbindung mit § 79 Abs. 4 Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I Seite 931), zuletzt geändert durch Artikel 15 Absatz 90 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160), folgende besondere Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zum „Musikfachwirt IHK/zur Musikfachwirtin IHK“.¹

§ 1 Ziel der Prüfung und Bezeichnung des Abschlusses

(1) Die zuständige Stelle kann berufliche Fortbildungsprüfungen zum Musikfachwirt IHK/zur Musikfachwirtin IHK nach den §§ 2 bis 10 durchführen, in denen die auf einen beruflichen Aufstieg abzielende Erweiterung der beruflichen Handlungsfähigkeiten nachzuweisen ist.

(2) Ziel der Prüfung ist der Nachweis der Qualifikationen zum Musikfachwirt IHK/zur Musikfachwirtin IHK, in Musikunternehmen unterschiedlicher Größe sowie in verschiedenen Bereichen und Tätigkeitsfeldern der Branche Sach-, Organisations- und Führungsaufgaben wahrnehmen zu können und damit die Befähigung

1. betriebswirtschaftliche und personalwirtschaftliche Zusammenhänge zu erkennen, zu beurteilen und zur Erreichung branchenspezifischer Leistungen einzusetzen,

2. Geschäftsprozesse eigenverantwortlich und selbstständig unter Berücksichtigung wirtschaftlicher, kaufmännischer, branchenspezifischer und rechtlicher Aspekte sowie unter Anwendung eines adäquaten Methodeneinsatzes zu bewerten, zu planen und durchzuführen,

3. anhand einer zielorientierten Führung, Kooperation und Kommunikation Geschäftsprozesse und Projekte nach innen und außen zu gestalten, zu modellieren und zu kontrollieren.

(3) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum anerkannten Abschluss „Musikfachwirt IHK/Musikfachwirtin IHK“.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Teilprüfung „Wirtschaftsbezogene Qualifikationen“ nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 ist zugelassen, wer Folgendes nachweist:

1. eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung im anerkannten Ausbildungsberuf Kaufmann/-frau für audiovisuelle Medien, Musikfachhändler oder Veranstaltungskaufmann oder

2. eine mit Erfolg abgeschlossene Ausbildung in einem anerkannten kaufmännischen Ausbildungs-

beruf und danach eine mindestens einjährige kaufmännische Berufspraxis in der Musikbranche oder

3. eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung in einem anderen anerkannten Ausbildungsberuf und danach eine mindestens dreijährige Berufspraxis in der Musikbranche oder

4. eine mindestens vierjährige Berufspraxis in der Musikbranche.

(2) Zur Teilprüfung „Handlungsspezifische Qualifikationen“ nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 ist zugelassen, wer Folgendes nachweist:

Die abgelegte Teilprüfung „Wirtschaftsbezogene Qualifikationen“, die nicht länger als fünf Jahre zurückliegt, und ein weiteres Jahr Berufspraxis zu den in Absatz 1 Nr. 2 – 4 genannten Zulassungsvoraussetzungen.

(3) Die Berufspraxis nach den Absätzen 1 und 2 soll im kaufmännischen Bereich absolviert sein und wesentliche Bezüge zu den Aufgaben nach § 1 Abs. 2 haben.

(4) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 Nr. 2 kann zur Prüfung auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, dass er Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit) erworben hat, die eine Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

§ 3 Gliederung und Durchführung der Prüfung

(1) Die Gesamtprüfung beinhaltet folgende Teilprüfungen:

1. Wirtschaftsbezogene Qualifikationen

2. Handlungsspezifische Qualifikationen

(2) Die Teilprüfung „Wirtschaftsbezogene Qualifikationen“ gliedert sich in folgende Qualifikationsbereiche:

1. Volks- und Betriebswirtschaft

2. Rechnungswesen

3. Recht und Steuern

4. Unternehmensführung

(3) Die Teilprüfung „Handlungsspezifische Qualifikationen“ gliedert sich in folgende Handlungsbereiche:

1. Wertschöpfungsketten der Musikwirtschaft analysieren und Marktchancen erkennen

2. auf Kundenbedarfe ausgerichtete Herstellung audiovisueller Medien

3. Planen, Vorbereiten und Durchführen von Musikveranstaltungen und Tourneen

4. Musikprodukte kundenorientiert vermarkten

5. Führung und Zusammenarbeit

(4) Die Teilprüfung „Wirtschaftsbezogene Qualifikationen“ ist schriftlich in Form von anwendungsbezogenen Aufgabenstellungen nach § 4 zu prüfen.

(5) Die Teilprüfung „Handlungsspezifische Qualifikationen“ ist erst nach dem Ablegen der Teilprüfung nach Absatz 1 Nr. 1 durchzuführen. Sie ist schriftlich in den Bereichen Absatz 3 in Form von handlungsorientierten Aufgabenstellungen nach § 5 sowie mündlich nach Absatz (6) zu prüfen.

(6) Die mündliche Prüfung gliedert sich in eine Präsentation und ein Fachgespräch. In der Präsentation soll nachgewiesen werden, dass eine komplexe Problemstellung der betrieblichen Praxis dargestellt, beurteilt und gelöst werden kann. Die Themenstellung kann sich auf die Handlungsbereiche nach Absatz 3 Nr. 1 – 4 beziehen. Die Dauer der Präsentation soll dabei zehn Minuten nicht überschreiten. Die Präsentation geht mit einem Drittel in die Bewertung der mündlichen Prüfung ein.

(7) Das Thema der Präsentation wird vom Prüfungsteilnehmer selbst formuliert und dem Prüfungsausschuss bei der ersten schriftlichen Prüfungsleistung eingereicht.

(8) Ausgehend von der Präsentation soll in dem Fachgespräch nachgewiesen werden, in Situationen der Musikwirtschaft Wissen anwenden und sachgerechte Lösungen vorschlagen zu können. Das Fachgespräch soll in der Regel 20 Minuten nicht überschreiten.

(9) Die mündliche Prüfung nach Absatz 5 ist nur durchzuführen, wenn in den Prüfungsleistungen nach Absatz 4 mindestens ausreichende Leistungen erbracht wurden.

§ 4 Wirtschaftsbezogene Qualifikationen

(1) Im Qualifikationsbereich „Volks- und Betriebswirtschaft“ sollen zum einen grundlegende volkswirtschaftliche Zusammenhänge und ihre Bedeutung für die betriebliche Praxis beurteilt werden können. Zum anderen müssen grundlegende betriebliche Funktionen und Funktionsbereiche und deren Zusammenwirken im Betrieb verstanden werden. Weiterhin soll der Vorgang einer Existenzgründung erfasst und in seiner Gesamtheit strukturiert werden können. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Volkswirtschaftliche Grundlagen

2. Betriebliche Funktionen und deren Zusammenwirken

3. Existenzgründung und Unternehmensrechtsformen

4. Unternehmenszusammenschlüsse

(2) Im Qualifikationsbereich „Rechnungswesen“ soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, die Bedeutung des Rechnungswesens als Dokumentations-, Entscheidungs- und Kontrollinstrument für die Unternehmensführung darstellen und begründen zu können. Dazu gehört insbesondere, die bilanziellen Zusammenhänge sowie die Kostenrechnung in Grundzügen erläutern und anwenden zu können. Außerdem sollen die erarbeiteten Zahlen für eine Aussage über die Unternehmenssituation ausgewertet werden können. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. grundlegende Aspekte des Rechnungswesens

2. Finanzbuchhaltung

3. Kosten- und Leistungsrechnung

¹ Zur Vereinfachung der Lesbarkeit wird im Folgenden die maskuline Form verwendet. Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer sind gleichermaßen angesprochen.

4. Auswertung der betriebswirtschaftlichen Zahlen
5. Planungsrechnung

(3) Im Qualifikationsbereich „Recht und Steuern“ sollen allgemeine Kenntnisse des bürgerlichen Rechts und des Handelsrechts sowie Kenntnisse des Arbeitsrechts nachgewiesen werden. Weiterhin sollen an unternehmenstypischen Beispielen und Situationen mögliche Vertragsgestaltungen vorbereitet und deren Auswirkungen bewertet werden können. Es müssen außerdem die Grundzüge des unternehmensrelevanten Steuerrechts verstanden werden. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. rechtliche Zusammenhänge,
2. steuerrechtliche Bestimmungen.

(4) Im Qualifikationsbereich „Unternehmensführung“ soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, die Inhalte der Betriebsorganisation, der Personalführung und -entwicklung sowie die Planungs- und Analysemethoden im betrieblichen Umfeld zu kennen, deren Auswirkungen auf die Unternehmensführung erläutern und in Teilumfängen anwenden zu können. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Betriebsorganisation
2. Personalführung
3. Personalentwicklung

(5) Die schriftliche Prüfung besteht für jeden Qualifikationsbereich aus einer unter Aufsicht anzufertigenden Arbeit, deren Mindestbearbeitungszeiten jeweils betragen:

- | | |
|--|------------|
| 1. Volks- und Betriebswirtschaftslehre | 60 Minuten |
| 2. Rechnungswesen | 90 Minuten |
| 3. Recht und Steuern | 60 Minuten |
| 4. Unternehmensführung | 90 Minuten |

Die Gesamtdauer soll jedoch 330 Minuten nicht überschreiten.

(6) Wurden in nicht mehr als einem Qualifikationsbereich mangelhafte Prüfungsleistungen erbracht, ist in diesem Qualifikationsbereich eine mündliche Ergänzungsprüfung anzubieten. Bei einer oder mehreren ungenügenden Leistungen besteht diese Möglichkeit nicht. Die Ergänzungsprüfung soll anwendungsbezogen durchgeführt werden und in der Regel nicht länger als 15 Minuten dauern. Die Bewertungen der schriftlichen Prüfungsleistung und der mündlichen Ergänzungsprüfung werden zu einer Note zusammengefasst. Dabei wird die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung doppelt gewichtet.

§ 5 Handlungsspezifische Qualifikationen

(1) Im Handlungsbereich „Wertschöpfungsketten der Musikwirtschaft analysieren und Marktchancen erkennen“ soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, dass Musikmärkte analysiert werden können, um nationale und internationale Marktchancen einzuschätzen und zu definieren sowie unternehmerische Entscheidungen zu treffen. Ziele sollen formuliert, Zielgruppen bestimmt und die jeweiligen Marktgegebenheiten beobachtet und analysiert werden. In diesem Rahmen können folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:

1. Beobachten und Analysieren von bestehenden und potenziellen Musikmärkten
2. Ermitteln und Auswerten branchenspezifischer Kennzahlen

3. Definieren und Segmentieren von Musikmärkten und Zielgruppen
4. Berücksichtigen ökologischer Einflüsse
5. Entwickeln von Marketingstrategien

(2) Im Handlungsbereich „Auf Kundenbedarfe ausgerichtete Herstellung audiovisueller Medien“ soll ein fundiertes Wissen über die verschiedenen Produkte der Musikwirtschaft und deren zielgruppenorientierte Bewertung nachgewiesen werden. Bei allen Prozessen wird auf die speziellen Gesetze, Verordnungen und die Beschaffung von Rechten zur Musikproduktion und -vermarktung geachtet. In diesem Rahmen können unter anderem folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:

1. Planung und Organisation von audiovisuellen Medien
2. Zielgruppengerecht Merchandisingprodukte planen und herstellen
3. Spezielles Recht der Musikwirtschaft (Urheberrecht, Leistungsschutzrecht, Verwertungsgesellschaften, Markenrecht, gewerblicher Rechtsschutz, Persönlichkeitsrecht)
4. Finanzierung und Controlling von audiovisuellen Produktionen

(3) Im Handlungsbereich „Planen, Vorbereiten und Durchführen von Musikveranstaltungen und Tourneen“ soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, Musikveranstaltungen planen und umsetzen zu können. Hierbei sind insbesondere auch die rechtlichen, betriebswirtschaftlichen, technischen und ökologischen Bedingungen zielorientiert einzubeziehen. Relevante Veränderungen in der Wertschöpfungskette der Musikvermarktung sollen genauso berücksichtigt werden wie branchenspezifische Besonderheiten bei Steuern, Abgaben und Versicherungen. In diesem Rahmen können unter anderem folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:

1. Beurteilen von Veranstaltungsorten und -stätten unter Berücksichtigung der Infrastruktur und Logistik
2. Erstellen, Umsetzen und Kontrollieren von Orts- und Termin-, Programm-, Bedarfs-, Ablauf-, Finanz-, Zeit- und Tätigkeitsplanung
3. Beurteilen und Auswählen von Leistungen und Produkten von Veranstaltungsdienstleistern
4. Finanzierung und Controlling von Musikveranstaltungen
5. Umsetzung von Marketingmaßnahmen

(4) Im Handlungsbereich „Musikprodukte kundenorientiert vermarkten“ soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, unter Einsatz der verschiedenen relevanten Medien und Distributionskanäle, Musikprodukte on- und offline, Musikveranstaltungen und Merchandisingartikel fachgerecht zu vermarkten. Hierbei sind insbesondere Veränderungen der Wertschöpfungskette einzubeziehen. In diesem Rahmen können unter anderem folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:

1. Vermarktung und Vertrieb von Musikprodukten on- und offline

2. Medienarbeit und Promotion zielgruppengerecht on- und offline planen und durchführen

3. Zielgruppengerechte Merchandisingartikel
4. Internationale Verwertung von Musikprodukten

(5) Im Handlungsbereich „Führung und Zusammenarbeit“ soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, zielorientiert mit Mitarbeitern, Auszubildenden, Geschäftspartnern und Kunden zu kommunizieren. Dabei soll gezeigt werden, dass Mitarbeiter, Auszubildende und Projektgruppen geführt werden können. Des Weiteren soll bei Verhandlungen und Konfliktfällen lösungsorientiert gehandelt werden können. Methoden der Kommunikation und Motivationsförderung sollen berücksichtigt werden. In diesem Rahmen können unter anderem folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:

1. Zusammenarbeit, Kommunikation und Kooperation
2. Mitarbeitergespräche
3. Konfliktmanagement
4. Präsentationstechniken
5. Moderation von Projektgruppen
6. Ausbildung

(6) Die schriftliche Prüfung besteht für jeden Handlungsbereich aus einer unter Aufsicht anzufertigenden Arbeit, deren Mindestbearbeitungszeiten jeweils betragen:

- | | |
|--|------------|
| 1. Analysieren von Märkten und Definieren von Marktchancen | 90 Minuten |
| 2. Auf Kundenbedarfe ausgerichtete Herstellung audiovisueller Medien | 60 Minuten |
| 3. Planen, Vorbereiten und Durchführen von Musikveranstaltungen | 90 Minuten |
| 4. Musikprodukte kundenorientiert vermarkten, | 90 Minuten |
| 5. Führung und Zusammenarbeit. | 60 Minuten |

Die Gesamtdauer soll 420 Minuten nicht überschreiten.

(7) Wurden in nicht mehr als einem Handlungsbereich mangelhafte Prüfungsleistungen erbracht, ist in diesem Qualifikationsbereich eine mündliche Ergänzungsprüfung anzubieten. Bei einer oder mehreren ungenügenden Leistungen besteht diese Möglichkeit nicht. Die Ergänzungsprüfung soll anwendungsbezogen durchgeführt werden und in der Regel nicht länger als 15 Minuten dauern. Die Bewertungen der schriftlichen Prüfungsleistung und der mündlichen Ergänzungsprüfung werden zu einer Note zusammengefasst. Dabei wird die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung doppelt gewichtet.

§ 6 Anrechnung anderer Prüfungsleistungen

Der Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin ist auf Antrag von der Ablegung einzelner schriftlicher Prüfungsbestandteile durch die zuständige Stelle zu befreien, wenn eine andere vergleichbare Prüfung vor einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss erfolgreich abgelegt

wurde und die Anmeldung zur Fortbildungsprüfung innerhalb von fünf Jahren nach der Bekanntgabe des Bestehens der anderweitig abgelegten Prüfung erfolgt.

§ 7 Bewerten der Prüfungsteile und Bestehen der Prüfung

(1) Die Teilprüfungen „Wirtschaftsbezogene Qualifikationen“ und „Handlungsspezifische Qualifikationen“ sind gesondert nach Punkten zu bewerten.

(2) Für die Teilprüfung „Wirtschaftsbezogene Qualifikationen“ ist eine Note aus dem arithmetischen Mittel der Punktebewertung der Leistungen in den einzelnen Qualifikationsbereichen zu bilden.

(3) Für die Teilprüfung „Handlungsspezifische Qualifikationen“ ist eine Note aus dem arithmetischen Mittel der Punktebewertung der schriftlichen Prüfungsleistungen und der mündlichen Prüfung nach § 3 Abs. 6 zu bilden.

(4) Die Prüfung ist insgesamt bestanden, wenn in allen Prüfungsleistungen mindestens ausreichende Leistungen erbracht wurden.

(5) Über das Ergebnis der Teilprüfung nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 ist eine Bescheinigung auszustellen.

(6) Über das Bestehen der Prüfung ist ein Zeugnis nach den Anlagen 1 und 2 auszustellen. Im Fall der Freistellung nach § 6 sind Ort, Datum, Abschlussbezeichnung der Prüfung und die Bezeichnung des Prüfungsgremiums der anderweitig abgelegten Prüfung anzugeben.

§ 8 Wiederholung der Prüfung

(1) Eine Teilprüfung, die nicht bestanden ist, kann zweimal wiederholt werden. Einzelne Prüfungsteile können vor Abschluss des jeweiligen Prüfungsverfahrens wiederholt werden.

(2) Mit dem Antrag auf Wiederholung der Prüfung wird der Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin von einzelnen Prüfungsleistungen befreit, wenn die darin in einer vorangegangenen Prüfung erbrachten Leistungen mindestens ausreichend sind und der Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin sich innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tag der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung an, zur Wiederholungsprüfung angemeldet hat. Bestandene Prüfungsleistungen können auf Antrag einmal wiederholt werden. In diesem Fall gilt das Ergebnis der letzten Prüfung.

§ 9 Ausbildereignung

(1) Der Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin kann nach erfolgreichem Abschluss dieser Prüfung beantragen, eine zusätzliche Prüfung zum Nachweis der berufs- und arbeitspädagogischen Qualifikationen abzulegen. Diese besteht aus einer Präsentation oder der praktischen Durchführung einer Ausbildungssituation und einem Prüfungsgespräch. Der Teilnehmer oder die Teilnehmerin wählt dazu eine Ausbildungssituation aus. Die Auswahl und Gestaltung der Ausbildungssituation ist in dem Gespräch zu begründen. Die Dauer der prak-

tischen Prüfung soll höchstens 30 Minuten betragen. Die Konzeption der Durchführung der praktischen Ausbildungssituation ist vorab schriftlich einzureichen. Die zusätzliche Prüfung ist bestanden, wenn mindestens ausreichende Leistungen erbracht wurden.

(2) Wer diese Prüfung bestanden hat, ist vom schriftlichen Teil der Prüfung der nach dem Berufsbildungsgesetz erlassenen Ausbilder-Eignungsverordnung befreit. Wer auch die zusätzliche Prüfung nach Absatz 1 bestanden hat, hat die berufs- und arbeitspädagogischen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten nach dem Berufsbildungsgesetz nachgewiesen. Dem Prüfungsteilnehmer oder der Prüfungsteilnehmerin ist ein Zeugnis auszustellen, aus dem hervorgeht, dass die berufs- und arbeitspädagogische Qualifikation nach § 30 Abs. 5 des Berufsbildungsgesetzes nachgewiesen wurde.

§ 10 Inkrafttreten

Diese besondere Rechtsvorschrift tritt einen Tag nach Veröffentlichung in dem Mitteilungsblatt der IHK Frankfurt am Main in Kraft.

Industrie- und Handelskammer Frankfurt am Main,
04.10.2010

gez.
Dr. Mathias Müller
Präsident

gez.
Matthias Gräble
Hauptgeschäftsführer